

**Satzung für das
Institut für Regenerative Energie Systeme (IRES)
Institute for Renewable Energy Systems (IRES)
der Fachhochschule Stralsund**

Vom 17. Dezember 2008

Präambel

Bei der vorliegenden Satzung kommen das Landeshochschulgesetz M-V vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V. 398), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und die Grundordnung der Fachhochschule Stralsund in der Fassung vom 03. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004, S. 27) und die Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Fachhochschule Stralsund vom 06. Juni 2008 zur Anwendung. Ergänzend sind die Richtlinien zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V vom 12. April 2005 (Mittl.bl. M-V 2005, S. 504) anzuwenden.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Stralsunder Institut für Regenerative Energie Systeme (IRES), im folgenden Institut genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Stralsund gemäß § 94 des Landeshochschulgesetzes M-V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Das Institut betreibt interdisziplinäre Forschung, Lehre, Aus- und Weiterbildung und Technologietransfer auf dem Gebiet moderner Energiesysteme mit den Schwerpunkten

- Nutzung regenerativer und alternativer Energien,
- Energiewandlung, -speicherung und -einsatz,
- Modellierung und Automatisierung zugehöriger Prozesse sowie,
- wirtschaftliche und Umweltaspekte derartiger Energiesysteme.

(2) Die Hauptaufgabe des Instituts besteht in der Unterstützung der an der Fachhochschule Stralsund lehrenden und forschenden Professorinnen und Professoren in Lehre, Angewandter Forschung und Entwicklung sowie in der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet moderner Energiesysteme. Diese Aufgabenstellung ist fachübergreifend und bietet hauptamtlichen wissenschaftlichen Hochschulmitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule, die nicht Hochschulmitglieder nach § 50 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V sind, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern die Möglichkeit, Weiterbildungs- und Forschungsprojekte an der Fachhochschule durchzuführen.

(3) Die Umsetzung der Aufgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage einer breiten und nachhaltigen Kooperation mit in- und ausländischen Partnern in Wirtschaft, Bildung und Forschung.

(4) Die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 werben Drittmittel für Projekte ein und erschließen sonstige Fördermöglichkeiten im Aufgabenbereich gemäß § 2 Abs. 1.

(5) Das Institut unterstützt im Aufgabenbereich gemäß § 2 Abs. 1 die Öffentlichkeitsarbeit der Fachhochschule, insbesondere durch Publikationen und durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 3

Mitglieder und deren Mitwirkung

(1) Mitglied des Instituts kann jede hauptamtliche Mitarbeiterin und jeder hauptamtliche Mitarbeiter des wissenschaftlichen Personals der Fachhochschule gemäß § 55 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V werden, die/der konstruktiv bei der Erfüllung der Institutsaufgaben gemäß § 2 mitwirken will und die Institutaktivitäten aktiv fördert.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Institutsleitung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium. Bei einer negativen Entscheidung ist diese vom Direktorium schriftlich zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich angezeigten Austritt, durch Tod, durch Ausschluss i. S. d. Abs. 4, durch Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder durch Auflösung des Instituts.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Zwecke oder Interessen des Instituts gröblich verstoßen hat, kann nach Abmahnung durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter und durch Beschluss des Direktoriums ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der/dem Betroffenen mitzuteilen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss durch das Direktorium persönlich oder schriftlich anzuhören.

(5) Mitglieder, die eigenverantwortlich Projekte innerhalb des Instituts bearbeiten, sind im Rahmen rechtlicher Regelungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung persönlich verantwortlich und haben gegenüber der Institutsleitung die Pflicht zur Berichterstattung zum Stand der Projektaktivitäten.

(6) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der Gesetze das aktive und passive Wahlrecht für die Leiterin bzw. den Leiter und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter des Instituts.

§ 4

Organe des *Instituts*

- (1) Die Organe des Instituts sind:
- die Mitgliederversammlung
 - das Direktorium

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt die:
 - Erstellung und Verabschiedung einer Vorschlagsliste für die Leiterin bzw. den Leiter und deren zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Direktoriums
 - Beschlussfassung über ein Misstrauensvotum gegen die Leiterin bzw. den Leiter und oder der Stellvertreterinnen und/oder dem Stellvertreter.

- (2) Das erste Direktorium wird im Rahmen einer konstituierenden Sitzung durch interessierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Personals gewählt.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist von der Institutsleiterin bzw. Institutsleiter schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Im Verhinderungsfall beruft die Hochschulleitung die Mitgliederversammlung ein.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form unverzüglich einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen und des Zwecks bei dem Direktorium oder ersatzweise der Hochschulleitung beantragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (6) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist durch die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Sind auch bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, dann entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat über die Auflösung des Institutes.

- (7) Die Beschlussfassung zur Festlegung eines Misstrauensvotums gegen die Leiterin bzw. Leiter und/oder die Stellvertreterinnen und/oder den/die Stellvertreter erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Leitung/Direktorium

- (1) Die Leitung des Instituts erfolgt durch das Direktorium. Es bestimmt die Richtlinien in allen Angelegenheiten des Instituts auf der Basis einer zwischen dem Institut und der Fachhochschule abgeschlossenen Zielvereinbarung. In ihr sind neben den Aufgaben und Zielen auch Aspekte der Finanzierung festzuschreiben.

(2) Das Direktorium besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter.

(3) Die Leiterin oder der Leiter, als Vertreterin oder Vertreter des Direktoriums, vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung nach innen und außen und nimmt in Abstimmung mit der Hochschulleitung auch die Öffentlichkeitsarbeit wahr. Sie/er ist in Belangen des Instituts die Sprecherin/der Sprecher des Direktoriums.

(4) Die Führung des Instituts und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können nur im Einvernehmen mit der Hochschulleitung erfolgen.

(5) Die Ernennung der Leiterin bzw. Leiter und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter erfolgt durch die Hochschulleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Grundlage einer Vorschlags der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Direktoriums sind in der Regel hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Stralsund.

(6) Die Leiterin/der Leiter wird bei Abwesenheit durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten.

(7) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger durch die Hochschulleitung bestimmt.

(8) Die Abberufung der Mitglieder des Direktoriums erfolgt durch die Hochschulleitung.

(9) Die Leiterin/der Leiter verantwortet den Einsatz der finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen des Instituts und ist der Hochschulleitung darüber rechenschaftspflichtig.

§ 7 Berichtspflichten

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter erstellt bis zum 31. Dezember den Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) für das folgende Haushaltsjahr und bis Ende Januar den Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Jahres und legt diese jeweils dem Rektorat zur Annahme vor.

(2) Der gemäß § 7 Abs. 1 erstellte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan) hat sich nach den Eckwerten der zwischen dem Institut und der Fachhochschule vereinbarten Zielvereinbarung zu orientieren. Er wird nach der Annahme durch die Hochschulleitung Bestandteil des Wirtschaftsplanes der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Annahme des Rechenschaftsberichts und des Wirtschaftsplans erfolgt durch die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter erlässt eine Institutsordnung, in der insbesondere die Nutzung der Einrichtungen, die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz geregelt werden. Für die Einhaltung der Laborordnung ist die Leiterin bzw. der Leiter verantwortlich und hat diesbezüglich auch das Weisungsrecht.

§ 8 Mittelausstattung

(1) Zur Sicherstellung der hochschulseitig veranlassten Tätigkeiten des Instituts in der Lehre, Öffentlichkeitsarbeit und Anlagensicherheit erfolgt eine Grundfinanzierung, die auf der Basis einer internen Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Direktorium des Instituts beruht. Die dort festgeschriebene jährliche Ressourcenzuweisung erfolgt auf der Grundlage der in der Zielvereinbarung festgelegten Zielgrößen.

(2) Zur Sicherstellung der hochschulseitig veranlassten Tätigkeiten des Instituts in der Forschung, insbesondere bei der Drittmittelinwerbung erfolgt eine Anschubfinanzierung aus dem Haushalt der Hochschule im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten. Die Sicherstellung dieser Anschubfinanzierung erfolgt durch das Rektorat auf der Basis einer internen Zielvereinbarung zwischen der Hochschulleitung und dem Direktorium des Instituts.

(3) Die Grundfinanzierung im Sinne des Absatzes 1 und die Anschubfinanzierung im Sinne des Abs. 2 erfolgen im Rahmen eines haushaltsrechtlichen Vorbehalts.

(4) Das Institut erweitert und entwickelt seine Personal- und Anlagenausstattung über Drittmittelinwerbung und Kooperationsvereinbarungen in Abstimmung mit dem Rektorat.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund.

§ 10 Aufhebung

Über die Aufhebung des Instituts beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

(2) Die Ordnung für das Komplexlabor Alternative Energien der Fachhochschule Stralsund in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2007 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 25. November 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2008.

Stralsund, 17. Dezember 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr.-Ing. Joachim Venghaus